

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0231/07	Datum 25.05.2007
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.06.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.06.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.09.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Oberbürgermeisterwahl 2008

Beschlussvorschlag:

Zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2008 beschließt der Stadtrat:

1. Die nächste Wahl zum Amt des Oberbürgermeisters wird am 9. März 2008 abgehalten. Ein zweiter Wahlgang findet erforderlichenfalls am 30. März 2008 statt.
2. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters wird auf den 27. Tag vor dem Wahltag, den 11. Februar 2008, 18.00 Uhr, festgelegt.
3. Die Wahlzeit für beide Wahlgänge wird auf 8 bis 18 Uhr festgesetzt.
4. Zum Gemeindevahlleiter für die Landeshauptstadt Magdeburg wird der Beigeordnete für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung, Holger Platz, zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter der Leiter des Amtes für Statistik, Werner Ley, bestimmt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	mit Bestätigung der Niederschrift
--------	-----------------------------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Ley
----------------------------	----------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Im Unterschied zu staatlichen Wahlen werden bei Kommunalwahlen, vor allem bei den nicht überall gleichzeitig stattfindenden Bürgermeister- und Landratswahlen, nicht alle organisatorischen Details durch das Gesetz bestimmt bzw. von zuständigen Instanzen außerhalb der Gemeinden geregelt. Stattdessen ist eine Reihe von organisatorischen Entscheidungen zu gegebener Zeit durch die örtliche Vertretung zu beschließen.

Zu 1. Die Gemeindeordnung regelt den Zeitpunkt der Wahl der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister in ihrem § 60, der in der durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 novellierten Fassung bestimmt, dass die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen hat.

Der derzeit amtierende Oberbürgermeister der Landeshauptstadt hat sein Amt am 1. Juli 2001 angetreten. Damit endet die laufende Amtszeit am 30. Juni 2008.

Hieraus ergibt sich der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2008, innerhalb dessen die Wahl durchgeführt sein muss. Nach allgemeiner Rechtsauffassung muss auch ein gegebenenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang (wenn im ersten Wahlgang auf keinen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfällt) innerhalb dieses Zeitraums stattfinden. Zwischen beiden Wahlgängen müssen mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.

Aus den Erfahrungen zurückliegender Wahlen ergibt sich, dass die organisatorischen Vorbereitungen zur Wahl bereits zwei bis drei Monate vor dem Wahltag beginnen. Zu einem relativ frühen Zeitpunkt entstehen auch Kosten und ist verstärkter Personaleinsatz notwendig. Die Haushaltssituation legt es nahe, den Wahlzeitpunkt so zu legen, dass die OB-Wahl erst im Haushalt 2008 in Erscheinung tritt. Auch scheint es ratsam, eine Eröffnung des öffentlichen Wahlkampfes nicht in die Vorweihnachtszeit 2007 hineinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Feiertagstermine kämen für ersten und zweiten Wahltag die Paarungen 24. Februar/9. März, 2./16. März sowie 9./30. März in Frage (der 3-Wochen-Abstand zwischen beiden Wahlgängen in der dritten Variante resultiert aus dem Osterfest). Unter den oben genannten Prämissen ist die Verwaltung zu der Überzeugung gelangt, die Wahl möglichst im März stattfinden zu lassen. Alle haushaltsrelevanten Vorbereitungen könnten dann im I. Quartal 2008 vollzogen werden. Bei der Findung des Wahltermins ist ferner zu bedenken, dass das Osterfest 2008 auf den 23. und 24. März fällt und vom 12. bis 20. März Schulferien in Sachsen-Anhalt stattfinden. Daher empfiehlt die Verwaltung die Terminpaarung 9./30. März.

Zu 2. Die Besetzung der Oberbürgermeisterfunktion ist gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO LSA) öffentlich auszuschreiben. Das hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag stattzufinden. Einer früheren Ausschreibung steht nichts im Wege. Das Wahlamt strebt in Abstimmung mit dem FB Personal- und Organisationservice eine Veröffentlichung der Ausschreibung – die auch das Ende der Einreichungsfrist enthalten muss – zu Beginn des Monats Januar an.

Die Einreichungsfrist endet laut § 30 Abs. 1 KWG LSA spätestens am 20. Tag vor der Wahl (Montag, 18. Februar 2008). Das Ende kann jedoch vom Rat früher festgesetzt werden, frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (11. Februar 2008).

Ein früheres Ende der Einreichungsfrist hat zwei Vorteile. Zum einen ergibt sich eine größere Flexibilität bei der Terminierung der in § 30 Abs. 2 KWG LSA vorgeschriebenen Beschlussfassung des Rates über die Zulassung der Bewerbungen, die spätestens am 17. Tag vor der Wahl (21. Februar 2008) erfolgen muss. Zum anderen können die Stimmzettel für die Wahl früher hergestellt werden, was im Interesse derjenigen Wahlberechtigten liegt, die ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben beabsichtigen. Die Wahlberechtigten müssen spätestens am 25. Tag vor der Wahl – das

ist der 13. Februar 2008 – die Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Erfahrungsgemäß gehen danach Briefwahanträge in größerer Zahl ein.

Eine Aufstellung der sich aus dem Verwaltungsvorschlag ergebenden wichtigsten Ecktermine der Wahlvorbereitung ist als Anlage beigefügt.

zu 3. Anders als bei staatlichen Wahlen ist die Wahlzeit nicht vom Wahlgesetz auf 8 bis 18 Uhr festgesetzt, sondern unterliegt der Festlegung durch den Rat. Es liegen jedoch keine Argumente vor, die es nahelegen, eine andere als die bei den meisten sonstigen allgemeinen Wahlen übliche Wahlzeit festzulegen.

zu 4. Der amtierende Oberbürgermeister ist gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA) grundsätzlich Gemeindevorstand. Wegen seiner eigenen Kandidatur ist die Wahrnehmung dieses Ehrenamts aber ausgeschlossen.

Die Berufung des Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung zum Wahlleiter und des Leiters des zu seinem Dezernat gehörenden Amtes für Statistik, das als Wahlamt fungiert, in die Funktion des Stellvertretenden Wahlleiters entspricht der bei Wahlen in den letzten Jahren erprobten Praxis.

Anlagen:

Termine Wahlvorbereitung